

22 222, F 2285
B64

Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

23. Jahrgang

Magdeburg, den 8. April 2013

Nummer 11

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung	
D. Ministerium der Finanzen	
E. Ministerium für Arbeit und Soziales	
F. Kultusministerium	
RdErl. 2. 4. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt 186 (neu: 220)	
G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft	
H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	
RdErl. 8. 2. 2013, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht; Wie- derinkraftsetzen und Änderung 187 (zu: 7824)	

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
RdErl. 5. 3. 2012, Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbefestigungen, Bemessung, Standardisierung; Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) 188 (neu: 9112)	

II.

Landesrechnungshof

RdErl. 27. 11. 2012, Mindestanforderungen der Rech- nungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik – Leit- linien und gemeinsame Maßstäbe für IuK-Prüfungen – (IuK-Mindestanforderungen 2011) 189 (neu: 632)	
--	--

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBl. LSA Nr. 3 vom 20. 3. 2013 193	
Inhalt des JMBl. LSA Nr. 3 vom 11. 3. 2013 194	

Ø Seite 188/189

- FBL 21, 22, 23
- RRL

Abt.	FBL	FGL	16	22A
LSBB/RE West				
12.04.				
11. April 2013				
Nr.:		Anlagen:		
Bearbeiter:				

II.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft.

An die
Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbefestigungen, Bemessung, Standardisierung; Richtlinien für die Standardisie- rung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12)

RdErl. des MLV vom 5. 3. 2012 – 36/3110/13

Bezug:

- a) RdErl. des MWV vom 30. 1. 2002 (MBI. LSA S. 444)
- b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012 des BMVBS vom 20. 12. 2012 (VkkBl. 2013 S. 118)

1. Neuregelung der Richtlinien für die Standardisie- rung des Oberbaues von Verkehrsflächen

Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) (Bezugs-RdErl. zu a) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) vor.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 vom 25. 10. 2012 (ABl. L 316 vom 14. 11. 2012, S. 12), sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die RStO 12 wurde unter der Nummer 2012/493/D durchgeführt.

Mit dem Bezugs-RdSchr. zu b wurden die RStO 12 durch das BMVBS bekannt gegeben.

2. Einführung der RStO 12 für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Die RStO 12 sind neuen Straßenplanungen zugrunde zu legen. Bis zur Anpassung des zugehörigen Regelwerkes sind diese Richtlinien sinngemäß anzuwenden. Die dazu im Bezugs-RdSchr. zu b gegebenen Hinweise sind zu beachten. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu b zu entnehmen.

Hiermit werden die RStO 12 für die Bundesfern- und Landesstraßen im Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt eingeführt.

Bei der Anwendung der RStO 12 sind im Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt folgende ergänzende Regelungen zu beachten:

a) Zu Abschnitt 2.5.1 Fahrbahnen der RStO 12

Für Kreisverkehrsflächen ist – bezogen auf den am stärksten belasteten Abschnitt der Kreisverkehrsfläche – nicht zwangsläufig die nächst höhere Belastungsklasse vorzusehen. Entsprechend der Verfügung V-19/2005 der Landesstraßenbaubehörde zu den „Vorläufigen Festlegungen zur bautechnischen Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen – KVP“ kann nach erfolgtem rechnerischen Nachweis auch die gleiche Belastungsklasse wie auf dem am höchsten belasteten Anschlussfahrstreifen oder Fahrbahnast gewählt werden.

b) Zu Abschnitt 3.3 Oberbau der RStO 12

Für die Ermittlung der Anhaltswerte für die Decken von Frostschutz- und Schottertragschichten nach Tabelle 8 gilt ergänzend die ZTV-StB LSBB 13, Tabelle 1 Richtwerte für Schichtdicken von Tragschichten ohne Bindemittel.

c) Zu Abschnitt 3.3.4 Betondecken der RStO 12

Tafel 2: Bauweisen mit Betondecken für Fahrbahnen auf F2 und F3-Untergrund/Unterbau

Anstelle der Bauweise Betondecke auf Vliesstoff der Zeilen 1.1, 1.2 und 1.3 gemäß Tafel 2 ist vorzugsweise die Bauweise mit Asphaltzwischenenschicht entsprechend der Fußnote 8 anzuwenden.

d) Zu Abschnitt 3.3.5 Pflasterdecken der RStO 12

Tafel 3: Bauweisen mit Pflasterdecken für Fahrbahnen auf F2 und F3-Untergrund/Unterbau

Für die Bk3,2 gemäß Tafel 3 sind die Zeilen 1 und 3 nicht anzuwenden.

Die ZTV-StB LSBB LSA 13 sowie die Verfügung V-19/2005 der Landesstraßenbaubehörde „Vorläufige Festlegungen zur bautechnischen Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen – KVP“ sind auf der Internetseite des Ministeriums unter dem Menüpunkt „Service“ und weiterführend unter „Bautechnik-Info“ zugänglich.

3. Empfehlungen zur Anwendung sowie zum Bezug der RStO 12

Den kommunalen Bauasträgern wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen die RStO 12 aus Gründen der einheitlichen Handhabung ebenfalls anzuwenden.

Die RStO 12 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden (Nummer FGSV 499).

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu a außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
die Landkreise, Kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

II.

Landesrechnungshof

632

Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IuK-Prüfungen – (IuK-Mindestanforderungen 2011)

RdErl. des LRH vom 27. 11. 2012 – 11-99-01375.8/3

Bezug:
RdErl. des LRH vom 2. 3. 2010 (MBI. LSA S. 261)

1. Zweck der IuK-Mindestanforderungen

Die IuK-Mindestanforderungen bestimmen die beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) zu beachtenden Handlungsfelder. Insbesondere beschreiben sie die grundlegenden Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren Einsatz der IuK. Sie bilden eine wichtige gemeinsame Grundlage für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Mit ihnen sollen gemeinsame und transparente Prüfungsmaßstäbe geschaffen werden.

Für eine Vielzahl von Anforderungen existieren bereits Normen, Standards und Empfehlungen, die als Prüfungskriterien herangezogen werden können. Näheres zu den entsprechenden Stichworten, die im Text unterstrichen sind, kann der Internetseite des Landesrechnungshofs entnommen werden.

2. Grundlegende Anforderungen

2.1 Wirtschaftlichkeit

Nach dem im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jede Maßnahme auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (§ 7 LHO). Die Wirtschaftlichkeit des IuK-Einsatzes ist deshalb durch Wirtschaftlichkeitsunter-

suchungen festzustellen. Die Kosten (in der Regel personeller Zeitaufwand) für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu betrachtenden Maßnahme zu stehen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind zu folgenden Zeitpunkten durchzuführen:

Zeitpunkt	Zweck
Vor Maßnahmenbeginn (Ex-ante)	Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme
Nach Entscheidung über Maßnahmenbeginn, aber vor Einzelmaßnahmen (Ex-ante)	Nachweis der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme
Nach Durchführung von Einzelmaßnahmen (Ex-post)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme (begleitend)
Nach Abschluss der Maßnahme (Ex-post)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme (begleitend und abschließend)

Bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist insbesondere darauf zu achten, dass

- a) vorab die Ausgangslage und der Handlungsbedarf analysiert wurden,
- b) die mit der (Einzel-)Maßnahme verbundenen Risiken berücksichtigt werden,
- c) die Ziele der zu untersuchenden Varianten vorher eindeutig definiert sind,
- d) die geeignete Methode zum Tragen kommt (z. B. Kapitalwertmethode, Kostenvergleich),
- e) sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum angesetzt werden,
- f) die monetäre Betrachtung im Vordergrund zu stehen hat und ein positives Ergebnis auch haushaltswirksam zumindest mittelfristig erreicht wird,